

## Satzung<sup>1</sup> zur Regelung von Einzelheiten zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 18 Hessisches Ingenieurgesetz (HIngG)

beschlossen von der Mitgliederversammlung vom 2. November 2018 aufgrund des § 18 Absatz 1 in Verbindung mit § 30 Hessisches Ingenieurgesetzes (HIngG) vom 30. November 2015 (GVBl. S. 457)

### § 1 Zweck und Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung regelt nach Maßgabe von Art. 11, 13 und 14 der Richtlinie 2005/36/EG das Verfahren zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 18 Hessisches Ingenieurgesetz (HIngG) und die Feststellung von Gleichwertigkeit auswärtiger Berufsqualifikationen und vergleichbarer beruflicher Tätigkeiten.

(2) Die Regelungen der Satzung gelten nur für Antragstellerinnen und Antragsteller aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellten Staaten.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Ausgleichsmaßnahmen können ein höchstens dreijähriger Anpassungslehrgang oder eine Eignungsprüfung sein.

(2) Anpassungslehrgang ist die Ausübung des Ingenieurberufs, die unter der Verantwortung einer qualifizierten berufsangehörigen Person erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Qualifizierte berufsangehörige Personen sind Ingenieurinnen oder Ingenieure der betreffenden Fachrichtung, die im Einvernehmen mit dem Vorstand der Ingenieurkammer ausgewählt werden.

(3) Eine Zusatzausbildung im Rahmen eines Anpassungslehrgangs kann durch bestimmte Studienmodule an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erfolgen.

(4) Eignungsprüfung ist eine die beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen der antragstellenden Person betreffende und vom Anerkennungsausschuss durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit der antragstellenden Person, den Beruf entsprechend der Anforderungen des § 1 Abs. 1 HIngG auszuüben, beurteilt werden soll.

### § 3 Bewertung der Berufsqualifikationen

(1) Die Gleichwertigkeit auswärtiger Ausbildungs- und sonstiger Befähigungsnachweise ist gegeben, wenn diese zu vergleichbaren ingenieurfachlichen beruflichen Tätigkeiten nach dem § 1 Abs. 1 Hessisches Ingenieurgesetz befähigen und die den Ausbildungsinhalten eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses eines ingenieurfachlichen Studiums entsprechen.

Als fachlicher Anknüpfungspunkt ist die fachliche Qualifikation zu Grunde zu legen, die den vorgelegten Nachweisen am nächsten kommt.

(2) Die Ingenieurkammer stellt fest, ob zwischen der sich aus den vorgelegten Nachweisen ergebenden Berufsqualifikation und der in § 1 Abs. 1 Nr. 1 HIngG geforderten Qualifikation wesentliche Unterschiede bestehen.

(3) Wesentliche Unterschiede zwischen der nachgewiesenen Berufsqualifikation und der in § 1 Nr. 1 HIngG genannten Ausbildung bestehen, wenn

1. sich die Nachweise auf Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen beziehen, die sich hinsichtlich des Inhalts oder dessen Umfangs wesentlich von den Fähigkeiten und Kenntnissen unterscheiden, auf die sich die in § 1 Nr. 1 HIngG genannte Ausbildung bezieht,
2. die entsprechenden Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs darstellen und
3. die antragstellende Person diese Unterschiede nicht ausgeglichen hat durch Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die sie im Rahmen ihrer Berufspraxis oder durch lebenslanges Lernen erworben hat und die von einer zuständigen Stelle anerkannt wurden.

(4) Die Feststellungen hierüber trifft die Ingenieurkammer durch Bescheid gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 HIngG.

### § 4 Anerkennungsausschuss

(1) Bei der Ingenieurkammer Hessen wird ein Anerkennungsausschuss gebildet.

(2) Der Anerkennungsausschuss wird in einer Besetzung von drei Personen tätig. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter müssen Pflichtmitglieder der Ingenieurkammer sein. Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen zum

Führen der Berufsbezeichnung Ingenieurin und Ingenieur nach § 1 Hessisches Ingenieurgesetz berechtigt sein und über mehrjährige Berufserfahrung, beispielsweise in den Fachbereichen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Geodäsie oder Maschinenbau, verfügen. Ein beisitzendes Mitglied muss hauptberuflich an einer Hochschule des Landes wissenschaftlich tätig sein. Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses werden durch den Vorstand berufen.

(3) Die Aufgaben des Anerkennungsausschusses sind:

1. Eine maßgebliche Empfehlung über die beantragte Anerkennung auswärtiger, formaler und nicht-formaler Qualifikationen und Nachweise an die Ingenieurkammer zu geben.
2. Die wesentlichen Unterschiede nach § 18 Abs.1 Satz 1 Hessisches Ingenieurgesetz festzustellen.
3. Art und Umfang der Ausgleichsmaßnahmen durch die Beisitzer festzulegen. Die abschließende fachliche Bewertung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen erfolgt durch die Beisitzerinnen und Beisitzer.
4. Die schriftliche oder mündliche Eignungsprüfung abzunehmen. Die mündliche Eignungsprüfung wird durch die Beisitzerinnen und Beisitzer in Anwesenheit des Vorsitzes abgenommen. Die schriftliche Eignungsprüfung wird von den Beisitzerinnen und Beisitzern abgenommen.

(4) Die Mitglieder des Anerkennungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigungsordnung der Ingenieurkammer.

(5) Der Vorstand wählt die Beisitzerinnen und Beisitzer danach aus, in welchem der Fachbereiche die antragstellende Person den Ausbildungs- oder Berufsausübungsschwerpunkt hat oder die nachgewiesenen Qualifikationen am ehesten nachgewiesen werden.

(6) Die Ausschussempfehlung erfolgt einstimmig. Der Anerkennungsausschuss fasst seinen Beschluss in einer empfehlenden Stellungnahme für den Vorstand zusammen.

### § 5 Eignungsprüfung

(1) Gegenstand der Eignungsprüfung sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen in denjenigen Sachgebieten, die nach dem Ergebnis der Feststellung der wesentlichen Unterschiede durch die Qualifikation der antragstellenden Person nicht abgedeckt werden und deren Vorliegen wesentliche Voraussetzung für die Führung der Berufsbezeichnung ist. Bei der Eignungsprüfung ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Antragsteller in seinem Herkunftsmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt.

Darüber hinaus kann im Rahmen der Eignungsprüfung auch die Kenntnis derjenigen berufsrechtlichen Regeln geprüft werden, die sich auf die angestrebte Tätigkeit beziehen.

(2) Ist eine Eignungsprüfung abzulegen, so hat der Anerkennungsausschuss die Ablegung der Eignungsprüfung innerhalb von sechs Monaten sicherzustellen. Die 6-Monatsfrist beginnt mit der Bekanntgabe des Bescheides oder mit dem Eingang der Erklärung der antragstellenden Person, eine Eignungsprüfung ablegen zu wollen.

(3) Zur Eignungsprüfung ist die antragstellende Person mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu laden.

(4) Die Eignungsprüfung erfolgt in deutscher Sprache.

(5) Über die Art, den Inhalt und den Umfang der zu absolvierenden Prüfung, die sowohl schriftliche als auch mündliche Prüfungsleistungen umfassen kann, sowie deren Dauer entscheidet der Anerkennungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der festgestellten wesentlichen Qualifikationsunterschiede.

(6) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen sind schriftlich niederzulegen.

(7) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn zumindest ausreichende Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Ausreichend sind die Prüfungsleistungen dann, wenn sie zwar Mängel aufweisen, in der Gesamtheit jedoch geeignet sind, die festgestellten Qualifikationsunterschiede auszugleichen.

(8) Die Eignungsprüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. die Prüfungsleistungen in der Gesamtheit nicht erkennen lassen, dass die wesentlichen Qualifikationsunterschiede ausgeglichen werden können,
2. der Antragsteller den Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder von der Prüfungsleistung ohne wichtigen Grund zurücktritt oder die Prüfung abbricht oder
3. der Antragsteller versucht, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

### § 6 Anpassungslehrgang

(1) Der Anpassungslehrgang kann im Rahmen eines Praktikums, eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeiter-schaft absolviert werden. Die Teilnahme an dem Anpassungslehrgang erfolgt in eigener Verantwortung der antragstellenden Person. Der Schwerpunkt der Tätigkeiten muss dazu geeignet sein, die festgestellten wesentlichen Qualifikationsunterschiede auszugleichen.

(2) Die antragstellende Person muss den von ihr gewählten Anpassungslehrgang spätestens zwölf Monate nach Unanfechtbarkeit der Entscheidung zur Auferlegung eines Anpassungslehrgangs beginnen. Steht ihr ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Ausgleichsmaßnahmen zu, so muss der Anpassungslehrgang spätestens zwölf Monate nach Zugang der Entscheidung, einen Anpassungslehrgang absolvieren zu wollen, begonnen werden.

(3) Die antragstellende Person teilt der Ingenieurkammer den Beginn des Anpassungslehrgangs und die qualifizierte berufsangehörige Person frühzeitig, möglichst vor Beginn des Lehrgangs, mit.

(4) Die qualifizierte berufsangehörige Person hat der antragstellenden Person am Ende der Lehrgangszeit ein Protokoll zu fertigen, das mindestens die folgenden Angaben enthält:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnort,
2. Beginn und Ende des Anpassungslehrgangs,
3. durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit,
4. Unterbrechungen des Lehrgangs (insbesondere Krankheit, Freistellung und Urlaub),
5. Tätigkeiten, die während des Lehrgangs absolviert wurden (projektbezogene Liste),
6. Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die vermittelt wurden,
7. Nachweise oder Bescheinigungen über den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen.

(5) Die antragstellende Person teilt der Ingenieurkammer unter Vorlage des Protokolls zum Anpassungslehrgang und gegebenenfalls von Bescheinigungen nach § 6 Abs. 3 die Beendigung des Anpassungslehrgangs mit.

### § 7 Bewertung der Ausgleichsmaßnahmen

Die abschließende Entscheidung über den Antrag trifft der Vorstand. Die Ingenieurkammer teilt der antragstellenden Person anschließend mit, ob durch die Ausgleichsmaßnahme die wesentlichen Qualifikationsunterschiede ausgeglichen werden konnten. Konnten diese nicht oder nicht vollständig ausgeglichen werden,

hat die Ingenieurkammer dieses in ihrem Bescheid über die Ver-sagung der Genehmigung zu begründen und der antragstellenden Person bekanntzugeben.

### § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Staats-anzeiger des Landes Hessen in Kraft.

### Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. November 2018 wird bestä-tigt.

Wiesbaden, den 7. Dezember 2018

Dipl.-Ing. Ingolf Kluge  
Präsident  
RA Manfred Günther-Splitterger  
Justiziar

### Hinweise:

1. Die Regelungen des § 2 der Satzung sind entsprechend der gel-tenden Rechtslage des § 18 HInG und der Richtlinie 2005/36/EG anzuwenden. Dabei ist den in § 18 Abs.1 HInG geregelten Sonderfällen Rechnung zu tragen.
2. Die fachlichen Beisitzer des Anerkennungsausschusses erhalten vor der Bestätigung durch den Vorstand Gelegenheit die Qualifikation der berufsangehörigen Person zu prüfen (§ 2 Abs. 2).
3. Im Rahmen einer Satzungsänderung, soll – wie ursprünglich vorgesehen – ein volljuristischer Vorsitz für den Anerken-nungsausschuss geregelt werden. Dies gilt auch für die Stell-vertretung. Dabei ist eine Anstellung bei der Kammer we-der für den Vorsitz noch für die Stellvertretung nötig. Auf die Regelung der Voraussetzung einer Pflichtmitgliedschaft des Ausschussvorsitzenden bzw. seines Stellvertreters wird ver-zichtet. Bis zur Änderung der Satzung wird im Einvernehmen mit der Aufsicht der Ingenieurkammer Hessen § 4 Abs. 2 im Vorgriff auf die vorgenannten Änderungen der Satzung ent-sprechend angewandt.

<sup>1</sup>Diese Satzung dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Euro-päischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die An-erkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zu-letzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommiss-ion vom 7. Januar 2016 (ABl. EU Nr. L 134 S. 135).